

Wild Bunch AG

Berlin, Deutschland

Bekanntmachung der Beschlüsse und Mitteilung zum Teilnehmerverzeichnis

der Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Montag, den 17. September 2018, um 00:00 Uhr (MESZ) und endend am Mittwoch, den 19. September 2018, um 24:00 Uhr (MESZ) (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“)

betreffend die

EUR 18.000.000 8% – Inhaberschuldverschreibungen 2016/2019 der Wild Bunch AG („**Wild Bunch**“ oder „**Emittentin**“)

ISIN: DE000A2AALE3 | WKN: A2AALE (die „**Wild Bunch-Anleihe 2016**“), eingeteilt in 180 Inhaberschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 100.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

A. Teilnehmerverzeichnis der Abstimmung ohne Versammlung

Das Teilnehmerverzeichnis der Abstimmung ohne Versammlung wird ausschließlich Gläubigern der Wild Bunch-Anleihe 2016 zugänglich gemacht.

Zu diesem Zweck liegt das Teilnehmerverzeichnis zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Wild Bunch AG, Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin, Deutschland, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen erhält jeder Gläubiger der Wild Bunch-Anleihe 2016 ferner eine Kopie des Teilnehmerverzeichnisses zugesandt.

Sowohl die Einsichtnahme als auch der Erhalt einer Kopie setzen voraus, dass der betreffende Gläubiger seine Berechtigung auf geeignete Weise nachweist.

Jedem Gläubiger der Wild Bunch-Anleihe 2016 wird in den Geschäftsräumen der Emittentin gegen Vorlage eines auf ihn lautenden gültigen amtlichen Ausweispapieres (oder sonstigen geeigneten Nachweises über seine Identität) sowie eines geeigneten aktuellen Nachweises seiner Inhaberschaft von einer oder mehreren Schuldverschreibungen der Wild Bunch-Anleihe 2016 in Gestalt eines in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweises des depotführenden Instituts (der „**Besondere Nachweis**“) die Möglichkeit zur Einsichtnahme gewährt. Ferner wird jedem solchen Gläubiger der Wild Bunch-Anleihe 2016 auf Verlangen und nach Zusendung einer Kopie eines auf ihn lautenden gültigen amtlichen Ausweispapieres (oder sonstigen geeigneten Nachweises über seine Identität) sowie eines Besonderen Nachweises eine Kopie des Teilnehmerverzeichnisses zugesandt. Für das Verlangen auf Zusendung einer Kopie des Teilnehmerverzeichnisses wenden Sie sich bitte per Post an:

Wild Bunch AG
Herrn Sven Heller
„Wild Bunch Abstimmung ohne Versammlung“
Knesebeckstraße 59-61
10719 Berlin, Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 30 880 91-774 oder per E-Mail an sheller@wildbunch.eu. Bitte fügen Sie dem Verlangen auf Zusendung einer Kopie des Teilnehmerverzeichnisses die oben beschriebenen jeweils erforderlichen Berechtigungsnachweise in Kopie bei.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die in dem Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Informationen und Angaben nicht öffentlich und daher nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Wild Bunch AG keine Haftung für Schäden übernimmt, die Dritten aus oder im Zusammenhang mit der unbefugten Weitergabe dieser Informationen entstehen.

B. Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Inhaber der Wild Bunch-Anleihe 2016 haben gemäß dem einheitlichen Beschlussvorschlag der Emittentin, wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe im Bundesanzeiger vom 21.08.2018 bekanntgemacht und veröffentlicht, folgende Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit gefasst:

„2.2 Umtausch der Schuldverschreibungen in neue Aktien

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern hiermit vor, Folgendes zu beschließen:

2.2.1 Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle

Die Anleihegläubiger übertragen sämtliche von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle und erhalten im Gegenzug die Erwerbsrechte.

Im Rahmen der Umtauschsachkapitalerhöhung wird die Abwicklungsstelle die Schuldverschreibungen wie nachstehend näher beschrieben in die Gesellschaft einbringen und im Gegenzug 3.600.000 Neue Aktien der Gesellschaft erhalten.

Als Gegenleistung für die Übertragung der Schuldverschreibungen erhalten die Anleihegläubiger die Erwerbsrechte auf Neue Aktien oder den Barausgleich.

2.2.2 Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte

(a) Umtausch in Erwerbsrechte; Barausgleich

Sämtliche Schuldverschreibungen, einschließlich sämtlicher mit den Schuldverschreibungen verbundener Rechte (einschließlich insbesondere aufgelaufener, nicht gezahlter Zinsen und künftiger Zinsen) werden in Erwerbsrechte umgetauscht. „Erwerbsrecht“ bedeutet das Recht jedes Anleihegläubigers, nach Eintragung der Durchführung der Umtauschs-

achkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft je von dem betreffenden Anleihegläubiger gehaltener Schuldverschreibung entweder

(i) *20.000 Neue Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wenn der Anleihegläubiger das Erwerbsrecht ausübt;*

oder

(ii) *von der Abwicklungsstelle den Barausgleich (wie nachstehend definiert) ausgezahlt zu bekommen, wenn der Anleihegläubiger das Erwerbsrecht nicht ausübt.*

„Barausgleich“ ist der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbeitrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung (wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.3 definiert) der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubigern innerhalb der Erwerbsfrist (wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.3 definiert) ihre Erwerbsrechte nicht ausgeübt haben, erlöst hat. Die Höhe richtet sich – wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.3 näher beschrieben – nach dem anteiligen durchschnittlichen Netto-Verkaufserlös, welcher durch die Verwertung der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Erwerbsrechte nicht ausgeübt werden, nach Abzug der üblichen Verkaufsspesen durch die Abwicklungsstelle erzielt wird.

Vom Umtausch erfasst sind sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, insbesondere für aufgelaufene und nicht gezahlte sowie zukünftige Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, d.h. diese Rechte werden in die Gesellschaft mit eingebracht.

Die Verpflichtungen der Anleihegläubiger gegenüber der Gesellschaft zum Umtausch der Schuldverschreibungen in die Erwerbsrechte werden durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle frei von Rechten Dritter und zu deren freier Verfügung Zug um Zug gegen Einbuchung der entsprechenden Anzahl von Erwerbsrechten erfüllt. Weitere Verpflichtungen der Anleihegläubiger werden im Übrigen durch diesen Beschluss nicht begründet.

(b) *Einziehung und Einbringung der Schuldverschreibungen durch die Abwicklungsstelle; Umtauschachkapitalerhöhung*

*Die Quirin Privatbank AG, Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 87859 B als Abwicklungsstelle (die „**Quirin**“ oder „**Abwicklungsstelle**“) wird hiermit beauftragt, bevollmächtigt und ermächtigt, sämtliche Schuldverschreibungen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, einzuziehen und die weiteren nach dieser Ziffer 2.2 beschlossenen Maßnahmen zu veranlassen.*

Die Abwicklungsstelle wird die Schuldverschreibungen im Rahmen einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen (die „Umtauschsachkapitalerhöhung“) um EUR 3.600.000 durch Ausgabe von 3.600.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennwert mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie (die „Neuen Aktien“) auf die Gesellschaft übertragen und in die Gesellschaft einbringen. Die Neuen Aktien sind ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres der Gesellschaft gewinnberechtigt, in dem die Neuen Aktien entstehen.

Für die Umtauschsachkapitalerhöhung ist ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft erforderlich. Hierbei wird die Abwicklungsstelle zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien zugelassen mit der Verpflichtung, hierfür im Gegenzug die Schuldverschreibungen auf die Gesellschaft zu übertragen und in die Gesellschaft einzubringen.

Die Abwicklungsstelle wird die Schuldverschreibungen an die Gesellschaft im Rahmen einer Sacheinlagevereinbarung bzw. eines Einbringungsvertrages übertragen und in die Gesellschaft einbringen. Die Übertragung und Einbringung der Schuldverschreibungen durch die Abwicklungsstelle in die Gesellschaft stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft. Sämtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft auf Grund der Schuldverschreibungen bleiben nach dem Umtausch der Anleihe in die Erwerbsrechte daher zunächst bestehen.

(c) *Zeichnung der Neuen Aktien; Übertragung der Neuen Aktien an die Anleihegläubiger*

Die Abwicklungsstelle soll nach vollständiger Übertragung der ausstehenden Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle und Einbringung und Übertragung an die Gesellschaft zunächst die Neuen Aktien aus der Umtauschsachkapitalerhöhung zeichnen und übernehmen.

Nach Ausübung des Erwerbsrechts und Eintragung der Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft wird die Abwicklungsstelle die den Anleihegläubigern zustehenden Neuen Aktien in dem Umfang an die Anleihegläubiger übertragen, in dem die Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte auf Neue Aktien gegenüber der Abwicklungsstelle ausgeübt haben.

(d) *Bedingungen; Rückabwicklung*

Sämtliche unter dieser Ziffer 2.2 genannten Zusicherungen und Verpflichtungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Bezug der Neuen Aktien stehen unter der aufschie-

benden Bedingung, dass die Anleihegläubiger und die Hauptversammlung der Gesellschaft die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Sollte die Durchführung der Sachkapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umtauschsachkapitalerhöhung beschließt oder, sofern Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw. – sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht – innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen sein, wird der Anleihentausch rückabgewickelt. Die Abwicklungsstelle wird im Rahmen des Einbringungsvertrags für die Übertragung und Einbringung der Schuldverschreibungen in die Gesellschaft geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Rückübertragung der Schuldverschreibungen wirksam erfolgen kann. Mit der Rückübertragung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger erlöschen deren Rechte aus den Erwerbsrechten und auf Erhalt einer Gegenleistung für die Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle.

(e) Börsenzulassung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien sollen nach Eintragung der Umtauschsachkapitalerhöhung zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) an der Börse Frankfurt zugelassen werden. Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie oder sonstige Einstandspflicht für die Zulassung der Neuen Aktien und schließt diese vorsorglich ausdrücklich aus.

Die Gesellschaft geht gegenwärtig davon aus, dass zum Zeitpunkt der Übertragung der Neuen Aktien von der Abwicklungsstelle auf die Anleihegläubiger noch kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gebilligter Wertpapierprospekt für die Zulassung der im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung entstandenen Neuen Aktien veröffentlicht worden sein wird. Die Anleihegläubiger werden daher nach aller Voraussicht zunächst nicht zum Börsenhandel zugelassene Neue Aktien der Gesellschaft erhalten, die erst nach der Zulassung zum Börsenhandel börslich werden gehandelt werden können.

(f) Steuern, Abgaben, Kosten

Jeder Anleihegläubiger hat sämtliche Steuern oder sonstigen Abgaben, die für ihn im Zusammenhang mit dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Neue Aktien (der „Anleihentausch“) anfallen, selbst zu tragen. Den Anleihegläubigern wird empfohlen, wegen etwaiger steuerrechtlicher Folgen des Anleihentauschs ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Anleihentauschs trägt die Gesellschaft.

2.2.3 Ausübung der Erwerbsrechte; Verwertung Neuer Aktien; Barausgleich

(a) *Ausübung im Rahmen des Erwerbsangebots*

*Die Anleihegläubiger können die Erwerbsrechte jeweils nur im Rahmen eines von der Emittentin noch zu veröffentlichenden Angebots zum Erwerb der Neuen Aktien („**Erwerbangebot**“) während der im Erwerbsangebot angegebenen Frist („**Erwerbsfrist**“) ausüben. Beginn und Ende der Erwerbsfrist sowie die weiteren Modalitäten zur Ausübung der Erwerbsrechte wird die Emittentin im Rahmen des Erwerbsangebots im Bundesanzeiger bekannt machen, sobald sämtliche Bedingungen für die Ausübung des Erwerbsrechts eingetreten sind wie unter Ziffer 2.2.5 geregelt.*

Jeder Anleihegläubiger darf seine Erwerbsrechte nur unter der Voraussetzung ausüben, dass die Ausübung nach den auf ihn anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

(b) *Verwertung der Neuen Aktien durch die Abwicklungsstelle*

*Sofern und soweit Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht innerhalb der Erwerbsfrist ausüben, wird die Abwicklungsstelle die diesen Anleihegläubigern jeweils zum Erwerb zustehenden Neuen Aktien unmittelbar nach (i) Ablauf der Erwerbsfrist, (ii) Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung und der Umtauschachkapitalerhöhung ins Handelsregister sowie (iii) Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse durch Verkauf verwerten. Die Verwertung wird jeweils börslich oder außerbörslich nach einem zwischen dem Gemeinsamen Vertreter, der Abwicklungsstelle und der Gesellschaft abgestimmten Verfahren (welches eine Verwertungsfrist von voraussichtlich 15 aufeinanderfolgenden Tagen, an denen die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, (jeweils ein „**Bankgeschäftstag**“) vorsehen wird („**Verwertungsfrist**“)) erfolgen. Vor einer Veräußerung am Markt wird sich die Abwicklungsstelle bemühen, in Abstimmung mit der Gesellschaft und dem Gemeinsamen Vertreter den Anleihegläubigern die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer Frist von voraussichtlich 15 Bankgeschäftstagen vor dem Beginn der Verwertungsfrist diese Neuen Aktien zu erwerben (die zuvor beschriebene Verwertung der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubiger innerhalb der Erwerbsfrist ihr Erwerbsrecht nicht ausgeübt haben, insgesamt die „**Verwertung**“).*

Eine marktschonende Verwertung der Neuen Aktien kann nicht gewährleistet werden, insbesondere im Falle einer fehlenden Marktliquidität der Aktien der Emittentin. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht sichergestellt werden kann, ob und in welchem Umfang die entsprechenden Neuen Aktien nach dem zuvor beschriebenen Verfahren verwertet werden können. Können innerhalb der Verwertungsfrist nicht alle Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht fristgemäß ausgeübt haben, verwertet werden, wird der Gemeinsame Vertreter nach freiem Ermessen darüber entscheiden, wie die verbleibenden Neuen Aktien börslich und/oder außerbörslich verwertet werden sollen. Da die Neuen Aktien sinnvoll erst nach ihrer Zulassung zum Börsenhandel im regulierten

Markt, d.h. nach Billigung des Wertpapierprospektes für die Zulassung zum Börsenhandel durch die BaFin, verwertet werden können, kann es außerdem zu (möglicherweise erheblichen) Verzögerungen kommen, bis eine Verwertung derjenigen Neuen Aktien erfolgen kann, für die Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht innerhalb der Erwerbsfrist ausgeübt haben, und bis folglich der Barausgleich an Anleihegläubiger ausgekehrt werden kann.

Die Summe der durch die Verwertung der Neuen Aktien erzielten Verwertungserlöse steht den betreffenden Anleihegläubigern, die ihre Erwerbsrechte nicht fristgemäß ausgeübt haben, nach Abzug der Verwertungskosten anteilig (abgerundet auf volle Eurocent) zu und wird deren jeweiligem Depotkonto nach Abschluss der Verwertung gutgeschrieben. Die Emittentin wird das Ergebnis der Verwertung der Neuen Aktien und die Höhe des Barausgleichs unverzüglich nach Ablauf der Verwertungsfrist im Bundesanzeiger bekanntmachen.

2.2.4 Übertragung der Schuldverschreibungen; Erfüllung der Erwerbsrechte

Die Anleihegläubiger bevollmächtigen und ermächtigen hiermit die Abwicklungsstelle, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Abwicklung des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte im Hinblick auf Neue Aktien und zur Erfüllung der vorgenannten Erwerbsrechte (einschließlich der ggf. erforderlichen Zahlung des Barausgleichs) erforderlich oder zweckmäßig sind, ohne allerdings die in den Beschlüssen nach dieser Ziffer 2.2 festgelegten wirtschaftlichen Vereinbarungen zum Nachteil der Anleihegläubiger zu ändern. Dies umfasst insbesondere auch Weisungen an die Clearingsysteme im Zusammenhang mit der technischen Abwicklung des Umtauschs der Schuldverschreibungen in die Erwerbsrechte und der Erfüllung der Erwerbsrechte (einschließlich der ggf. erforderlichen Zahlung des Barausgleichs). Die Abwicklungsstelle ist in Bezug auf diese Vollmacht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Dritten Untervollmacht in dem gleichen Umfang – ebenfalls unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – zu erteilen.

Die Emittentin wird die Abwicklungsstelle anweisen, den Clearingsystemen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um es den an die Clearingsysteme angeschlossenen Depotbanken zu ermöglichen, ihren Depotkunden die Ausübung ihrer Erwerbsrechte zu ermöglichen sowie die Neuen Aktien nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses gutzuschreiben bzw. den Barausgleich zu überweisen.

Die Abwicklungsstelle wird die Abbuchung der Schuldverschreibungen erst vollziehen, wenn das Erwerbsrecht wirksam vertraglich begründet wurde und die Voraussetzungen für die Erfüllung des Erwerbsrechts gemäß Ziffer 2.2.5 vorliegen.

Für die Zwecke der Erfüllung des Erwerbsrechts ist die Abwicklungsstelle berechtigt, diejenigen als zum Empfang der Neuen Aktien und ggf. des Barausgleichs Berechtigte zu behandeln, in deren Wertpapierdepot am Erfüllungstag (wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.5 definiert) die Erwerbsrechte eingebucht sind.

2.2.5 Bedingungen, Erfüllungstag für das Erwerbsrecht, Abwicklungstag

*Die Abbuchung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung (Einbuchung) der entsprechenden Zahl von Erwerbsrechten, nachdem sämtliche der nachfolgenden Bedingungen eingetreten sind. Der Tag der Abbuchung ist der Erfüllungstag (der „**Erfüllungstag**“). Der Erfüllungstag ist der Tag, an dem sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- (a) (i) die für den Umtausch erforderlichen Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß dieser Ziffer 2 sind nicht nach § 20 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SchVG angefochten worden, oder (ii) erhobene Anfechtungsklagen sind durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden, oder (iii) diese Beschlüsse sind auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 SchVG i.V.m. § 246a AktG vollziehbar;*
- (b) die Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß dieser Ziffer 2 wurden soweit gesetzlich erforderlich gemäß § 21 Abs. 1 SchVG vollzogen;*
- (c) die Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Kapitalherabsetzung und die Umtauschsachkapitalerhöhung (zusammen die „**Kapitalmaßnahmen**“) sind gefasst worden; und*
- (d) (i) die für die Durchführung der Kapitalmaßnahmen erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin sind nicht angefochten worden, oder (ii) erhobene Anfechtungsklagen sind durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden, oder (iii) diese Beschlüsse sind auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 246a AktG vollziehbar.*

*Die Lieferung der Neuen Aktien für die ausgeübten Erwerbsrechte erfolgt innerhalb von voraussichtlich 8 Bankgeschäftstagen nach Ende der Erwerbsfrist (der „**Liefertag**“).*

*Die Zahlung des anteiligen Barausgleichs erfolgt nach Ablauf der Verwertungsfrist von voraussichtlich 15 aufeinanderfolgenden Bankgeschäftstagen beginnend ab dem dritten Bankgeschäftstag nach Ende der Erwerbsfrist (der „**Zahltag**“).*

Die Emittentin wird den Erfüllungstag sowie den voraussichtlichen Liefertag und Zahltag mit einer Frist von voraussichtlich 5 Bankgeschäftstagen vor dem Erfüllungstag im Bundesanzeiger bekanntmachen.

2.2.6 Rückabwicklung

Sollte die Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umtauschsachkapitalerhöhung beschließt oder, sofern Anfechtung - und/oder Nichtigkeitsklagen gegen den Hauptver-

sammlungsbeschluss erhoben werden, nicht innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw. – sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht – innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss im Handelsregister der Emittentin eingetragen sein, werden die Erwerbsrechte rückabgewickelt.

Im Rahmen der Rückabwicklung der Erwerbsrechte wird die Abwicklungsstelle sämtliche Schuldverschreibungen auf die Inhaber der Erwerbsrechte zurückübertragen. Mit wirksamer Rückübertragung der Schuldverschreibungen auf die Inhaber der Erwerbsrechte erlöschen deren Ansprüche auf die Einräumung von Erwerbsrechten. Den Anleihegläubigern stehen dann sämtliche Rechte aus den Schuldverschreibungen zu.

2.2.7 Steuern und Abgaben

Jeder Anleihegläubiger ist verpflichtet, sämtliche Steuern oder sonstigen Abgaben, die ihn betreffen, zu zahlen bzw. zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Umtausch der Schuldverschreibungen in die Erwerbsrechte, der Lieferung der Neuen Aktien und der Zahlung des etwaigen Barausgleichs anfallen.

Den Anleihegläubigern wird daher empfohlen, wegen etwaiger steuerlicher Folgen aus dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Lieferung der Neuen Aktien bzw. der Zahlung eines Barausgleichs ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.3 Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern außerdem vor, Folgendes zu beschließen:

Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des gemäß dem Beschlussgegenstand dieser Ziffer 2 gefassten Beschlusses (einschließlich insbesondere des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte) wird Herr Rechtsanwalt Dr. Hans M. Seiler, geschäftsansässig c/o RAUE LLP, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin, zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger („**Gemeinsamer Vertreter**“) bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Der Gemeinsame Vertreter hat das Recht, formlos mit allen oder bestimmten Anleihegläubigern in Kontakt zu treten und mit ihnen zu kommunizieren. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Ermächtigungsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Die durch die Bestellung des Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf einen Betrag von insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) begrenzt.

2.4 Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung und zur Vollziehung des unter Ziffer 2.2 gefassten Beschlusses

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, Folgendes zu beschließen:

Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des gemäß Ziffer 2.2 gefassten Beschlusses (einschließlich insbesondere des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte) werden dem Gemeinsamen Vertreter die folgenden weiteren Aufgaben und Befugnisse erteilt und eingeräumt:

Der Gemeinsame Vertreter wird mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zur Vollziehung des Beschlusses der Anleihegläubiger gemäß Ziffer 2.2, einschließlich insbesondere des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte und einschließlich der Umtauschsachkapitalerhöhung erforderlich oder zweckdienlich sind, ohne jedoch die in diesen Beschlüssen geregelten wirtschaftlichen Parameter zum Nachteil der Anleihegläubiger zu ändern. Der Gemeinsame Vertreter wird auch ermächtigt und bevollmächtigt, die Zustimmungen zu Änderungen der Anleihebedingungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen stehen.

Diese Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

Während des Zeitraums der Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt.“

Im Übrigen sei auf das Schreiben des Abstimmungsleiters der Abstimmung ohne Versammlung verwiesen, das dieser Mitteilung als Anlage beigelegt ist.

Berlin, im September 2018

Wild Bunch AG

Der Vorstand

Anlage

Schreiben des Abstimmungsleiters Notar Dr. Johannes Beil vom 20. September 2018

Dr. Axel Pfeiffer
Dr. Til Bräutigam
Dr. Jan Christoph Wolters
Dr. Johannes Beil
Dr. Thomas Diehn

- Notare -

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 200 60
Telefax: (040) 30 200 635
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

18-05771 JB\WL

Der Unterzeichnende als Abstimmungsleiter der im Abstimmungszeitraum beginnend am Montag, den 17.09.2018, um 00:00 Uhr (MESZ) und endend am Mittwoch, den 19.09.2018, um 24:00 Uhr (MESZ), („**Abstimmungszeitraum**“) durchgeführten Abstimmung ohne Versammlung („**Abstimmung ohne Versammlung**“) der Anleihegläubiger („**Anleihegläubiger**“) der von der

Wild Bunch AG

(„**WILD BUNCH**“ oder „**Emittentin**“),

mit Sitz in Berlin

(Amtsgericht Charlottenburg, HRB 68059 B)

ausgegebenen EUR 18.000.000 8% — Inhaberschuldverschreibungen 2016/2019 ISIN:
DE000A2AALE3 / WKN: A2AALE

(„**Wild Bunch-Anleihe 2016**“)

eingeteilt 180 Inhaberschuldverschreibungen
im Nennwert von je EUR 100.000,00

„**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“)

macht hiermit das Abstimmungsergebnis allen Anleihegläubigern zugänglich:

1. Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger

Das Verzeichnis der an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Anleihegläubiger wird den Berechtigten von der Emittentin auf Verlangen zugänglich gemacht.

2. Beschlussfähigkeit

Innerhalb des Abstimmungszeitraums nahmen an der Abstimmung ohne Versammlung stimmberechtigte Schuldverschreibungen im Nennwert von EUR 14.700.000,00 teil, was 81,67% der insgesamt 180 ausstehenden Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 100.000,00 entspricht.

Nach § 18 Absatz 1 i. V. m. 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG ist die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig, wenn die teilnehmenden stimmberechtigten Anleihegläubiger wertmäßig die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Dieses Quorum wurde erreicht. Die Beschlussfähigkeit für eine Abstimmung ohne Versammlung lag daher vor.

3. Beschlussfassung über die Beschlussvorschläge der Emittentin und Ergebnisse der Abstimmung

Zum einheitlichen Beschlussvorschlag der Emittentin, wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe im Bundesanzeiger vom 21.08.2018 bekanntgemacht und veröffentlicht, ergab sich das nachfolgende Abstimmungsergebnis: Die Beschlussvorschläge lauteten gemäß dem im Bundesanzeiger vom 21.08.2018 in Ziffer 2.2 bis 2.4 der Aufforderung zur Stimmabgabe bekanntgemachten und veröffentlichten Beschlusstext:

„2.2 Umtausch der Schuldverschreibungen in neue Aktien

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern hiermit vor, Folgendes zu beschließen:

2.2.1 Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle

Die Anleihegläubiger übertragen sämtliche von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle und erhalten im Gegenzug die Erwerbsrechte.

Im Rahmen der Umtauschsachkapitalerhöhung wird die Abwicklungsstelle die Schuldverschreibungen wie nachstehend näher beschrieben in die Gesellschaft einbringen und im Gegenzug 3.600.000 Neue Aktien der Gesellschaft erhalten.

Als Gegenleistung für die Übertragung der Schuldverschreibungen erhalten die Anleihegläubiger die Erwerbsrechte auf Neue Aktien oder den Barausgleich.

2.2.2 Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte

(a) Umtausch in Erwerbsrechte; Barausgleich

Sämtliche Schuldverschreibungen, einschließlich sämtlicher mit den Schuldverschreibungen verbundener Rechte (einschließlich insbesondere aufgelaufener, nicht gezahlter Zinsen und künftiger Zinsen) werden in Erwerbsrechte umgetauscht. „Erwerbsrecht“ bedeutet das Recht jedes Anleihegläubigers, nach Eintragung der Durchführung der Umtauschs-

achkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft je von dem betreffenden Anleihegläubiger gehaltener Schuldverschreibung entweder

(i) *20.000 Neue Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wenn der Anleihegläubiger das Erwerbsrecht ausübt;*

oder

(ii) *von der Abwicklungsstelle den Barausgleich (wie nachstehend definiert) ausgezahlt zu bekommen, wenn der Anleihegläubiger das Erwerbsrecht nicht ausübt.*

„Barausgleich“ ist der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbeitrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung (wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.3 definiert) der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubigern innerhalb der Erwerbsfrist (wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.3 definiert) ihre Erwerbsrechte nicht ausgeübt haben, erlöst hat. Die Höhe richtet sich – wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.3 näher beschrieben – nach dem anteiligen durchschnittlichen Netto-Verkaufserlös, welcher durch die Verwertung der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Erwerbsrechte nicht ausgeübt werden, nach Abzug der üblichen Verkaufsspesen durch die Abwicklungsstelle erzielt wird.

Vom Umtausch erfasst sind sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, insbesondere für aufgelaufene und nicht gezahlte sowie zukünftige Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, d.h. diese Rechte werden in die Gesellschaft mit eingebracht.

Die Verpflichtungen der Anleihegläubiger gegenüber der Gesellschaft zum Umtausch der Schuldverschreibungen in die Erwerbsrechte werden durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle frei von Rechten Dritter und zu deren freier Verfügung Zug um Zug gegen Einbuchung der entsprechenden Anzahl von Erwerbsrechten erfüllt. Weitere Verpflichtungen der Anleihegläubiger werden im Übrigen durch diesen Beschluss nicht begründet.

(b) *Einziehung und Einbringung der Schuldverschreibungen durch die Abwicklungsstelle; Umtauschachkapitalerhöhung*

*Die Quirin Privatbank AG, Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 87859 B als Abwicklungsstelle (die „**Quirin**“ oder „**Abwicklungsstelle**“) wird hiermit beauftragt, bevollmächtigt und ermächtigt, sämtliche Schuldverschreibungen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, einzuziehen und die weiteren nach dieser Ziffer 2.2 beschlossenen Maßnahmen zu veranlassen.*

Die Abwicklungsstelle wird die Schuldverschreibungen im Rahmen einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen (die „Umtauschsachkapitalerhöhung“) um EUR 3.600.000 durch Ausgabe von 3.600.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennwert mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie (die „Neuen Aktien“) auf die Gesellschaft übertragen und in die Gesellschaft einbringen. Die Neuen Aktien sind ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres der Gesellschaft gewinnberechtigt, in dem die Neuen Aktien entstehen.

Für die Umtauschsachkapitalerhöhung ist ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft erforderlich. Hierbei wird die Abwicklungsstelle zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien zugelassen mit der Verpflichtung, hierfür im Gegenzug die Schuldverschreibungen auf die Gesellschaft zu übertragen und in die Gesellschaft einzubringen.

Die Abwicklungsstelle wird die Schuldverschreibungen an die Gesellschaft im Rahmen einer Sacheinlagevereinbarung bzw. eines Einbringungsvertrages übertragen und in die Gesellschaft einbringen. Die Übertragung und Einbringung der Schuldverschreibungen durch die Abwicklungsstelle in die Gesellschaft stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft. Sämtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft auf Grund der Schuldverschreibungen bleiben nach dem Umtausch der Anleihe in die Erwerbsrechte daher zunächst bestehen.

(c) *Zeichnung der Neuen Aktien; Übertragung der Neuen Aktien an die Anleihegläubiger*

Die Abwicklungsstelle soll nach vollständiger Übertragung der ausstehenden Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle und Einbringung und Übertragung an die Gesellschaft zunächst die Neuen Aktien aus der Umtauschsachkapitalerhöhung zeichnen und übernehmen.

Nach Ausübung des Erwerbsrechts und Eintragung der Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft wird die Abwicklungsstelle die den Anleihegläubigern zustehenden Neuen Aktien in dem Umfang an die Anleihegläubiger übertragen, in dem die Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte auf Neue Aktien gegenüber der Abwicklungsstelle ausgeübt haben.

(d) *Bedingungen; Rückabwicklung*

Sämtliche unter dieser Ziffer 2.2 genannten Zusicherungen und Verpflichtungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Bezug der Neuen Aktien stehen unter der aufschie-

benden Bedingung, dass die Anleihegläubiger und die Hauptversammlung der Gesellschaft die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Sollte die Durchführung der Sachkapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umtauschsachkapitalerhöhung beschließt oder, sofern Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw. – sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht – innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen sein, wird der Anleihentausch rückabgewickelt. Die Abwicklungsstelle wird im Rahmen des Einbringungsvertrags für die Übertragung und Einbringung der Schuldverschreibungen in die Gesellschaft geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Rückübertragung der Schuldverschreibungen wirksam erfolgen kann. Mit der Rückübertragung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger erlöschen deren Rechte aus den Erwerbsrechten und auf Erhalt einer Gegenleistung für die Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle.

(e) Börsenzulassung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien sollen nach Eintragung der Umtauschsachkapitalerhöhung zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) an der Börse Frankfurt zugelassen werden. Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie oder sonstige Einstandspflicht für die Zulassung der Neuen Aktien und schließt diese vorsorglich ausdrücklich aus.

Die Gesellschaft geht gegenwärtig davon aus, dass zum Zeitpunkt der Übertragung der Neuen Aktien von der Abwicklungsstelle auf die Anleihegläubiger noch kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gebilligter Wertpapierprospekt für die Zulassung der im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung entstandenen Neuen Aktien veröffentlicht worden sein wird. Die Anleihegläubiger werden daher nach aller Voraussicht zunächst nicht zum Börsenhandel zugelassene Neue Aktien der Gesellschaft erhalten, die erst nach der Zulassung zum Börsenhandel börslich werden gehandelt werden können.

(f) Steuern, Abgaben, Kosten

Jeder Anleihegläubiger hat sämtliche Steuern oder sonstigen Abgaben, die für ihn im Zusammenhang mit dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Neue Aktien (der „Anleihentausch“) anfallen, selbst zu tragen. Den Anleihegläubigern wird empfohlen, wegen etwaiger steuerrechtlicher Folgen des Anleihentauschs ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Anleihentauschs trägt die Gesellschaft.

2.2.3 Ausübung der Erwerbsrechte; Verwertung Neuer Aktien; Barausgleich

(a) *Ausübung im Rahmen des Erwerbsangebots*

*Die Anleihegläubiger können die Erwerbsrechte jeweils nur im Rahmen eines von der Emittentin noch zu veröffentlichenden Angebots zum Erwerb der Neuen Aktien („**Erwerb-sangebot**“) während der im Erwerbsangebot angegebenen Frist („**Erwerbsfrist**“) ausüben. Beginn und Ende der Erwerbsfrist sowie die weiteren Modalitäten zur Ausübung der Erwerbsrechte wird die Emittentin im Rahmen des Erwerbsangebots im Bundesanzeiger bekannt machen, sobald sämtliche Bedingungen für die Ausübung des Erwerbsrechts eingetreten sind wie unter Ziffer 2.2.5 geregelt.*

Jeder Anleihegläubiger darf seine Erwerbsrechte nur unter der Voraussetzung ausüben, dass die Ausübung nach den auf ihn anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

(b) *Verwertung der Neuen Aktien durch die Abwicklungsstelle*

*Sofern und soweit Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht innerhalb der Erwerbsfrist ausüben, wird die Abwicklungsstelle die diesen Anleihegläubigern jeweils zum Erwerb zustehenden Neuen Aktien unmittelbar nach (i) Ablauf der Erwerbsfrist, (ii) Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung und der Umtauschsachkapitalerhöhung ins Handelsregister sowie (iii) Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse durch Verkauf verwerten. Die Verwertung wird jeweils börslich oder außerbörslich nach einem zwischen dem Gemeinsamen Vertreter, der Abwicklungsstelle und der Gesellschaft abgestimmten Verfahren (welches eine Verwertungsfrist von voraussichtlich 15 aufeinanderfolgenden Tagen, an denen die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, (jeweils ein „**Bankgeschäftstag**“) vorsehen wird („**Verwertungsfrist**“)) erfolgen. Vor einer Veräußerung am Markt wird sich die Abwicklungsstelle bemühen, in Abstimmung mit der Gesellschaft und dem Gemeinsamen Vertreter den Anleihegläubigern die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer Frist von voraussichtlich 15 Bankgeschäftstagen vor dem Beginn der Verwertungsfrist diese Neuen Aktien zu erwerben (die zuvor beschriebene Verwertung der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubiger innerhalb der Erwerbsfrist ihr Erwerbsrecht nicht ausgeübt haben, insgesamt die „**Verwertung**“).*

Eine marktschonende Verwertung der Neuen Aktien kann nicht gewährleistet werden, insbesondere im Falle einer fehlenden Marktliquidität der Aktien der Emittentin. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht sichergestellt werden kann, ob und in welchem Umfang die entsprechenden Neuen Aktien nach dem zuvor beschriebenen Verfahren verwertet werden können. Können innerhalb der Verwertungsfrist nicht alle Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht fristgemäß ausgeübt haben, verwertet werden, wird der Gemeinsame Vertreter nach freiem Ermessen darüber entscheiden, wie die verbleibenden Neuen Aktien börslich und/oder außerbörslich verwertet werden sollen. Da die Neuen Aktien sinnvoll erst nach ihrer Zulassung zum Börsenhandel im regulierten

Markt, d.h. nach Billigung des Wertpapierprospektes für die Zulassung zum Börsenhandel durch die BaFin, verwertet werden können, kann es außerdem zu (möglicherweise erheblichen) Verzögerungen kommen, bis eine Verwertung derjenigen Neuen Aktien erfolgen kann, für die Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht innerhalb der Erwerbsfrist ausgeübt haben, und bis folglich der Barausgleich an Anleihegläubiger ausgekehrt werden kann.

Die Summe der durch die Verwertung der Neuen Aktien erzielten Verwertungserlöse steht den betreffenden Anleihegläubigern, die ihre Erwerbsrechte nicht fristgemäß ausgeübt haben, nach Abzug der Verwertungskosten anteilig (abgerundet auf volle Eurocent) zu und wird deren jeweiligem Depotkonto nach Abschluss der Verwertung gutgeschrieben. Die Emittentin wird das Ergebnis der Verwertung der Neuen Aktien und die Höhe des Barausgleichs unverzüglich nach Ablauf der Verwertungsfrist im Bundesanzeiger bekanntmachen.

2.2.4 Übertragung der Schuldverschreibungen; Erfüllung der Erwerbsrechte

Die Anleihegläubiger bevollmächtigen und ermächtigen hiermit die Abwicklungsstelle, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Abwicklung des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte im Hinblick auf Neue Aktien und zur Erfüllung der vorgenannten Erwerbsrechte (einschließlich der ggf. erforderlichen Zahlung des Barausgleichs) erforderlich oder zweckmäßig sind, ohne allerdings die in den Beschlüssen nach dieser Ziffer 2.2 festgelegten wirtschaftlichen Vereinbarungen zum Nachteil der Anleihegläubiger zu ändern. Dies umfasst insbesondere auch Weisungen an die Clearingsysteme im Zusammenhang mit der technischen Abwicklung des Umtauschs der Schuldverschreibungen in die Erwerbsrechte und der Erfüllung der Erwerbsrechte (einschließlich der ggf. erforderlichen Zahlung des Barausgleichs). Die Abwicklungsstelle ist in Bezug auf diese Vollmacht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Dritten Untervollmacht in dem gleichen Umfang – ebenfalls unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – zu erteilen.

Die Emittentin wird die Abwicklungsstelle anweisen, den Clearingsystemen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um es den an die Clearingsysteme angeschlossenen Depotbanken zu ermöglichen, ihren Depotkunden die Ausübung ihrer Erwerbsrechte zu ermöglichen sowie die Neuen Aktien nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses gutzuschreiben bzw. den Barausgleich zu überweisen.

Die Abwicklungsstelle wird die Abbuchung der Schuldverschreibungen erst vollziehen, wenn das Erwerbsrecht wirksam vertraglich begründet wurde und die Voraussetzungen für die Erfüllung des Erwerbsrechts gemäß Ziffer 2.2.5 vorliegen.

Für die Zwecke der Erfüllung des Erwerbsrechts ist die Abwicklungsstelle berechtigt, diejenigen als zum Empfang der Neuen Aktien und ggf. des Barausgleichs Berechtigte zu behandeln, in deren Wertpapierdepot am Erfüllungstag (wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.5 definiert) die Erwerbsrechte eingebucht sind.

2.2.5 Bedingungen, Erfüllungstag für das Erwerbsrecht, Abwicklungstag

*Die Abbuchung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung (Einbuchung) der entsprechenden Zahl von Erwerbsrechten, nachdem sämtliche der nachfolgenden Bedingungen eingetreten sind. Der Tag der Abbuchung ist der Erfüllungstag (der „**Erfüllungstag**“). Der Erfüllungstag ist der Tag, an dem sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- (a) (i) die für den Umtausch erforderlichen Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß dieser Ziffer 2 sind nicht nach § 20 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SchVG angefochten worden, oder (ii) erhobene Anfechtungsklagen sind durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden, oder (iii) diese Beschlüsse sind auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 SchVG i.V.m. § 246a AktG vollziehbar;*
- (b) die Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß dieser Ziffer 2 wurden soweit gesetzlich erforderlich gemäß § 21 Abs. 1 SchVG vollzogen;*
- (c) die Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Kapitalherabsetzung und die Umtauschsachkapitalerhöhung (zusammen die „**Kapitalmaßnahmen**“) sind gefasst worden; und*
- (d) (i) die für die Durchführung der Kapitalmaßnahmen erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin sind nicht angefochten worden, oder (ii) erhobene Anfechtungsklagen sind durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden, oder (iii) diese Beschlüsse sind auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 246a AktG vollziehbar.*

*Die Lieferung der Neuen Aktien für die ausgeübten Erwerbsrechte erfolgt innerhalb von voraussichtlich 8 Bankgeschäftstagen nach Ende der Erwerbsfrist (der „**Liefertag**“).*

*Die Zahlung des anteiligen Barausgleichs erfolgt nach Ablauf der Verwertungsfrist von voraussichtlich 15 aufeinanderfolgenden Bankgeschäftstagen beginnend ab dem dritten Bankgeschäftstag nach Ende der Erwerbsfrist (der „**Zahhtag**“).*

Die Emittentin wird den Erfüllungstag sowie den voraussichtlichen Liefertag und Zahhtag mit einer Frist von voraussichtlich 5 Bankgeschäftstagen vor dem Erfüllungstag im Bundesanzeiger bekanntmachen.

2.2.6 Rückabwicklung

Sollte die Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umtauschsachkapitalerhöhung beschließt oder, sofern Anfechtung - und/oder Nichtigkeitsklagen gegen den Hauptver-

sammlungsbeschluss erhoben werden, nicht innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw. – sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht – innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss im Handelsregister der Emittentin eingetragen sein, werden die Erwerbsrechte rückabgewickelt.

Im Rahmen der Rückabwicklung der Erwerbsrechte wird die Abwicklungsstelle sämtliche Schuldverschreibungen auf die Inhaber der Erwerbsrechte zurückübertragen. Mit wirksamer Rückübertragung der Schuldverschreibungen auf die Inhaber der Erwerbsrechte erlöschen deren Ansprüche auf die Einräumung von Erwerbsrechten. Den Anleihegläubigern stehen dann sämtliche Rechte aus den Schuldverschreibungen zu.

2.2.7 Steuern und Abgaben

Jeder Anleihegläubiger ist verpflichtet, sämtliche Steuern oder sonstigen Abgaben, die ihn betreffen, zu zahlen bzw. zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Umtausch der Schuldverschreibungen in die Erwerbsrechte, der Lieferung der Neuen Aktien und der Zahlung des etwaigen Barausgleichs anfallen.

Den Anleihegläubigern wird daher empfohlen, wegen etwaiger steuerlicher Folgen aus dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Lieferung der Neuen Aktien bzw. der Zahlung eines Barausgleichs ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.3 Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern außerdem vor, Folgendes zu beschließen:

*Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des gemäß dem Beschlussgegenstand dieser Ziffer 2 gefassten Beschlusses (einschließlich insbesondere des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte) wird Herr Rechtsanwalt Dr. Hans M. Seiler, geschäftsansässig c/o RAUE LLP, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin, zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger („**Gemeinsamer Vertreter**“) bestellt.*

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Der Gemeinsame Vertreter hat das Recht, formlos mit allen oder bestimmten Anleihegläubigern in Kontakt zu treten und mit ihnen zu kommunizieren. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Ermächtigungsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Die durch die Bestellung des Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf einen Betrag von insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) begrenzt.

2.4 Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung und zur Vollziehung des unter Ziffer 2.2 gefassten Beschlusses

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, Folgendes zu beschließen:

Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des gemäß Ziffer 2.2 gefassten Beschlusses (einschließlich insbesondere des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte) werden dem Gemeinsamen Vertreter die folgenden weiteren Aufgaben und Befugnisse erteilt und eingeräumt:

Der Gemeinsame Vertreter wird mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zur Vollziehung des Beschlusses der Anleihegläubiger gemäß Ziffer 2.2, einschließlich insbesondere des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte und einschließlich der Umtauschsachkapitalerhöhung erforderlich oder zweckdienlich sind, ohne jedoch die in diesen Beschlüssen geregelten wirtschaftlichen Parameter zum Nachteil der Anleihegläubiger zu ändern. Der Gemeinsame Vertreter wird auch ermächtigt und bevollmächtigt, die Zustimmungen zu Änderungen der Anleihebedingungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen stehen.

Diese Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

Während des Zeitraums der Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt.“

Sämtliche Unterpunkte der Ziffer 2 stellten einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, über den nur einheitlich abgestimmt wurde (Ziffer 2.5 der Aufforderung zur Stimmabgabe).

Es wurden 147 gültige Stimmen, was einem Anteil von 81,67% am Gesamtbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen entspricht, abgegeben.

Die Auszählung ergab 147 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und ohne Stimmenthaltungen.

Der Abstimmungsleiter stellte fest, dass der Beschlussvorschlag der Emittentin einstimmig und damit mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstim-

mung teilnehmenden Stimmrechte (§ 5 Absätze 3 und 4 SchVG i. V. m. § 14 Absatz 2 der Anleihebedingungen) angenommen wurde.

Hamburg, den 20.09.2018

Dr. Johannes Beil

- Notar -